

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
X	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>	21. MRZ. 2019	6
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

## **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Heiligenhafen**

### **A) SACHVERHALT**

Gemäß den §§ 174 ff. in Verbindung mit § 162 Abs. 1 des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) hat die Stadt Heiligenhafen die Aufgabe in der Allgemeinheit und im Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird – soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Danach ist die Ordnungsbehörde der Stadt Heiligenhafen verpflichtet, unfreiwillige Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit, zu der die Individualrechtsgüter „Leben“ und „Gesundheit“ gehören, zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Zu diesem Zweck hat die Stadt Heiligenhafen eine Mietwohnung in der Lerchenstraße 6 a angemietet. Es handelt sich hierbei um eine 2 ½ Zimmerwohnung mit einer Gesamtgröße von 56,25 qm. Bei einer tatsächlichen Einweisung einer unfreiwillig obdachlosen Person ist von dieser eine Nutzungsentschädigung gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Heiligenhafen zu entrichten.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Heiligenhafen durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Ostholstein vom 24.04.2018 bis 22.06.2018 wurde die Kalkulation der Nutzungsentschädigung für diese Wohnung bemängelt. Daraufhin wurde die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation durchgeführt.

Des Weiteren bemängelte das Gemeindeprüfungsamt die nicht satzungskonforme Erhebung der Nutzungsentschädigung für die der Stadt Heiligenhafen zugewiesenen Migrantinnen und Migranten im § 12 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Heiligenhafen.

## B) STELLUNGNAHME

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes und der Tatsache, dass das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Heiligenhafen und den zugewiesenen Migrantinnen und Migranten nicht satzungskonform ist, wurde der § 12 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Heiligenhafen überarbeitet, d. h. die Nutzungsentschädigung wurde neu kalkuliert sowie die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Nutzungsentschädigung für angemieteten Asylbewerberunterkünfte satzungskonform ausgestaltet.

## C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aufgrund der geforderten Neukalkulation der Benutzungsgebühren ergibt sich eine Erhöhung der bisherigen Kosten pro qm von 11,00 € auf nunmehr 13,83 €.

Da auch bisher schon der geltende regionale Richtwert sowie auch der aktuelle Heizkostenwert für die angemieteten Asylbewerberunterkünfte durch den Kreis Ostholstein gezahlt wurde, werden sich hier keine finanziellen Veränderungen ergeben.

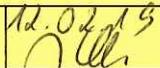
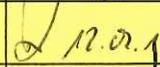
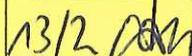
## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.

In Vertretung:



(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	12.02.19 
Amtsleiterin / Amtsleiter	12.02.19 
Büroleitender Beamter	13/2 

## Anlage zur Vorlage

### Gebührenkalkulation Lerchenstraße 6 a

56,25 qm

Grundmiete	321,19 €
Betriebskosten	123,00 €
Heizkosten	102,00 €
Strom (Grundpreis)	<u>6,97 €</u>
	<b><u>553,16 €</u></b>

### Raumaufteilung:

Zimmer 1 =	14 qm	Küche	} <u>16,25 qm</u>
Zimmer 2 =	10 qm	WC	
Zimmer 3 =	<u>16 qm</u>	Flur	
	<u>40 qm</u>		

Kosten pro qm:  $553,16 \text{ €} : 40\text{qm} = \underline{13,83 \text{ €}}$

Zimmer 1:	$13,83 \times 14 =$	193,62 €
Zimmer 2:	$13,83 \times 10 =$	138,30 €
Zimmer 3:	$13,83 \times 16 =$	<u>221,28 €</u>
		<b><u>553,20 €</u></b>

**1. Änderung**  
**der Satzung über die Benutzung**  
**von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**  
**der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 28.03.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Heiligenhafen erlassen:

**§ 1**

§ 12 erhält folgende Fassung:

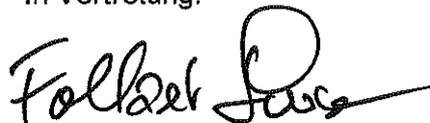
1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Die Nutzungsentschädigung beträgt je qm Wohnfläche und Monat 13,83 € zzgl. einer kostendeckenden Stromverbrauchszahlung.
2. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
3. Im Rahmen der Zuweisung und Verteilung von Migrantinnen und Migranten (Asyl-begehrende, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen) nach dem Landesaufnahmegesetz und der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr der zum Zeitpunkt der Zuweisung geltende regionale Richtwert für die Kosten der Unterkunft des Kreises Ostholstein zzgl. des aktuellen Heizkostenwertes des Bundesheizspiegels.

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung:



(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat